

ScheckG Art. 29, 40

OLG Frankfurt/M. EWiR Art. 29 ScheckG 1/93, 289 (Ebenroth/Reiner)

Leitsatz der Verfasser:

Bereits mit Schaffung der am 1.7.1990 in Kraft getretenen Währungsunion wurde die DDR Inland i. S. d. Art. 29 Abs. 1 ScheckG.

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 19.8.1992 – 21 U 60/92 (rechtskräftig), DtZ 1993, 26

**Kurzkomentar:**

*Cärsten Thomas Ebenroth, Dr. iur., Dr. rer. pol., Universitätsprofessor, und Günter Reiner, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Konstanz*

1. Einen Monat nach Inkrafttreten des „Vertrags über die Verwirklichung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 18.5.1990 (StV) hatte ein ostdeutscher Geschäftsmann in der hessischen Wetterau zugunsten seines westdeutschen Geschäftspartners einen DM-Scheck ausgestellt, der auf die auch nach Schaffung der Währungsunion fortbestehende Staatsbank der DDR bezogen war. 10 Tage danach wurde dieser Scheck bei der Dr. Bank in Meißen vorgelegt, jedoch mangels Deckung nicht eingelöst.

2. Das OLG Frankfurt entschied nun, daß die Rückgriffsvoraussetzungen des Art. 40 ScheckG nicht erfüllt seien, da der Scheck nicht innerhalb der achttägigen Vorlegungsfrist des Art. 29 Abs. 1 ScheckG zur Zahlung vorgelegt worden sei. Mit der Schaffung der Währungsunion sei „die DDR scheckrechtlich Inland“ geworden. Innerhalb eines einheitlichen Währungsgebietes könne es „scheckrechtlich kein Inland und Ausland geben“. Eine prägnante Formel also mit einem Geltungsanspruch, der deutlich über den entschiedenen Fall hinausgeht. Wäre sie zutreffend, müßte man etwa auch für die nach dem Vertrag von Maastricht geplante *europäische* Währungsunion entsprechende scheckrechtliche Konsequenzen ziehen.

3.1 Tatsächlich kann die Argumentation des Gerichts aber nicht ohne Kritik bleiben. Klarzustellen ist zunächst, daß es sich aus der hier allein maßgebenden, damaligen Sicht um einen Fall zwischenstaatlichen Scheckverkehrs handelt und daß sich daher die Vorlegungsfrist gemäß dem Kollisionsrecht der *lex fori*, des Art. 65 Nr. 2 ScheckG also, nach dem damals gültigen DDR-Recht bestimmt. Der Zahlungsort des in der Alt-Bundesrepublik ausgestellten und auf die Staatsbank der DDR bezogenen Schecks ist nämlich in der DDR belegen. Dies jedenfalls stellt das OLG fest, ohne dabei allerdings näher zu begründen, auf welchen Absatz des Art. 2 ScheckG es sich stützt. Anwendbar ist Art. 29 Abs. 1 ScheckG demnach allein deshalb, weil die DDR zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem StV mit Wirkung vom 1.7.1990 das bundesdeutsche Scheckgesetz in Kraft gesetzt und damit als DDR-Recht rezipiert hatte.

3.2 Obwohl Ausstellungsort und Zahlungsort in verschiedenen Ländern liegen, geht das das Gericht von einem Inlandscheck i. S. d. Art. 29 Abs. 1 ScheckG aus,

welcher „in dem Lande der Ausstellung“ zahlbar ist. Probleme mit der Wortlautauslegung des Art. 29 Abs. 1 ScheckG vermeidet es rhetorisch geschickt durch die Neuprägung des Begriffs vom „scheckrechtlichen Inland“. Formal ist diese Argumentation eine unzulässige, wegen der scheckrechtlichen Rechtsvereinheitlichung in beiden deutschen Staaten aber unschädliche Verschiebung der Perspektive. Aus Sicht des hier anzuwendenden DDR-Rechts kann nämlich höchstens die Alt-Bundesrepublik für die DDR, nicht aber umgekehrt die DDR für die Bundesrepublik scheckrechtlich Inland geworden sein. Ferner ist die Begründung des OLG auch *inhaltlich* nicht haltbar. Hinter den verlängerten Vorlegungsfristen des Art. 29 Abs. 2 ScheckG steckt der Gedanke, daß die Einlösung von Auslandschecks typischerweise wegen längerer Verkehrswege und der Schwierigkeiten transnationaler Kommunikation mehr Zeit in Anspruch nimmt als bei Inlandschecks. Angesichts der äußerst schlechten Infrastruktur in der damaligen DDR müßte gerade dieser Gesetzeszweck im innerdeutschen Scheckverkehr mit der DDR besonders zum Tragen kommen. Entgegen der Ansicht des OLG gibt es aber vor allem keinen sachlogischen Zusammenhang zwischen einer Währungsunion mit einheitlicher Währung sowie gemeinsamer Währungs- und Notenbank (Art. 10 StV) einerseits und andererseits dem Bestehen einer einheitlichen Vorlegungsfrist. Eine Währungsunion kann ohne weiteres mit unterschiedlichen Vorlegungsfristen funktionieren. Die Sicherheit der gemeinsamen Währung wird hierdurch in keiner Weise gefährdet. Hierauf deutet übrigens auch die Systematik des StV, und insofern zitiert das OLG ungenau: Die in Bezug genommene Anl. III des StV verpflichtet die DDR nicht in Abschn. III („Währungsunion“), sondern in der Nr. 10 des Abschn. II („Wirtschaftsunion“) zur Anpassung ihres Scheckgesetzes an die in der Alt-Bundesrepublik geltende Fassung. Auch die Errichtung einer *Wirtschaftsunion* steht der Anwendung einer längeren Vorlegungsfrist für grenzüberschreitende innerdeutsche Schecks mangels diskriminierender Wirkung nicht entgegen.

4. Trotzdem ist die Entscheidung im Ergebnis vertretbar. Der Auslegung zugrunde zu legen ist ein systematischer Gesichtspunkt, der sich aus dem Gesamtkontext der Annäherung der beiden deutschen Staaten ergibt. Hinter der durch den StV vorbereiteten Wirtschafts- und Währungsunion und insbesondere hinter der scheckrechtlichen Regelung in Anl. III Abschn. II Nr. 10, welcher die DDR durch Inkraftsetzen des Scheckgesetzes der Bundesrepublik in ihrem Hoheitsgebiet Folge leistete, stand das *politische* Ziel, die Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten vorzubereiten. Allein dieser Gesichtspunkt könnte eine extensive, am *effet utile* des StV orientierte Auslegung des Art. 29 Abs. 1 ScheckG (DDR) rechtfertigen, welche – wie es das OLG gleichsam im (nachträglichen) Vorgriff auf die Wiedervereinigung getan hat – den grenzüberschreitenden, innerdeutschen Scheckverkehr wie Binnenverkehr behandelt.